DAS EU-BIO-LOGO

Dieses Dokument wurde als Arbeitsdokument für die Dienststellen der GD AGRI konzipiert.
Es soll jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten und greift seiner Natur nach weder Maßnahmen vor,
die von der Kommission oder einem Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/848 ergriffen werden,
noch einer Rechtsprechung, die im Hinblick auf diese Bestimmungen entwickelt wird.

Zwei wohlbekannte Symbole bilden die Basis des EU-Bio-Logos: die europäische Fahne – offizielles Symbol der Europäischen Union seit 1986 – und ein Blatt, das in einer Vielzahl von Erscheinungsformen zur Symbolisierung von Natur und Nachhaltigkeit verwendet wird. Durch die Kombination dieser beiden Symbole entsteht ein einzigartiges optisches Element, das selbsterklärend und ansprechend ist.

Das EU-Bio-Logo wird seit dem 1. Juli 2010 verwendet. Seine Verwendung ist in Artikel 33 und Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 geregelt.

Die Maßeinheit des EU-Bio-Logos ist die Höhe des grünen Feldes im Hintergrund.
Die Proportionen des Feldes entsprechen denen der Fahne der EU. (1:1,5) Rund um das Logo ist ein Zehntel der Höhe freizuhalten.*

* In diesem freizuhaltenden Bereich sind keinerlei Schrift- oder Grafikelemente zulässig.

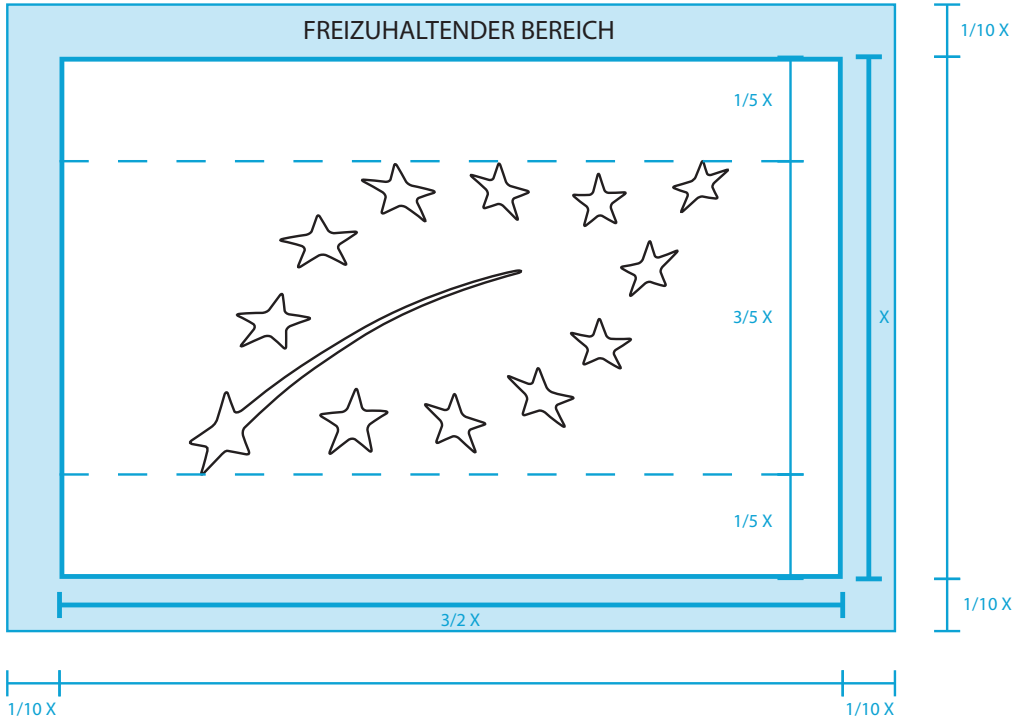

Das weiße Blatt auf grünem Grund ist die Grundversion des Logos.

Nach Möglichkeit sollte diese Version verwendet werden.

Weiß

Hellgrün
CMYK: 50 / 0 / 100 / 0
Pantone 376
RGB: 169 / 201 / 56

Das EU-Bio-Logo kann auf jeder Farbe verwendet werden, solange es sich vom Hintergrund abhebt.

Beispiele für die Verwendung auf farbigen Hintergründen:

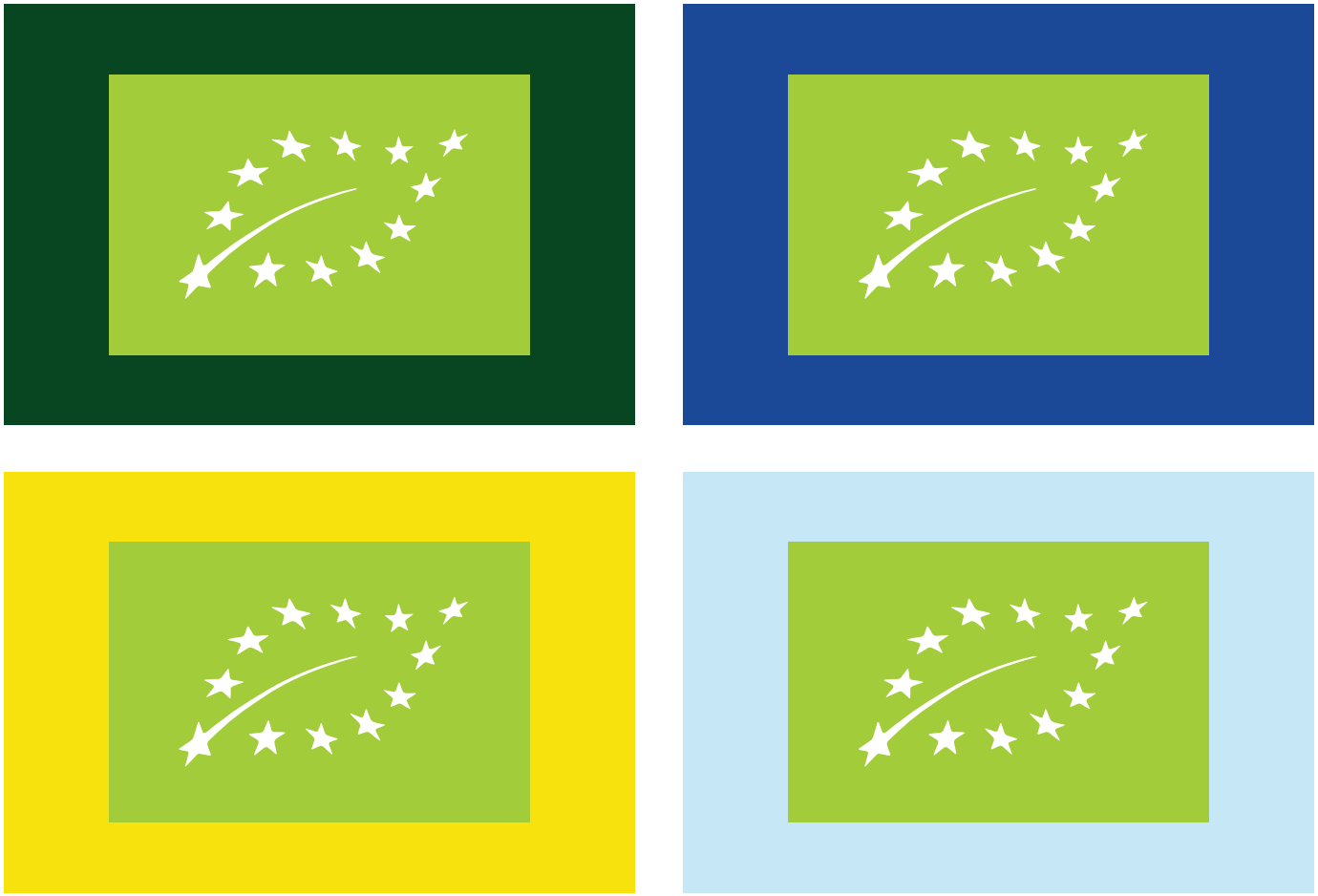

Wenn sich das EU-Bio-Logo nicht vom Hintergrund abhebt, muss die Version mit Konturlinie verwendet werden.

Sie kann außerdem aus ästhetischen Gründen ausgewählt werden, um einen negativen Kontrast zu vermeiden.

Beispiele für die Verwendung auf farbigen Hintergründen, wodurch das EU-Bio-Logo schwer zu erkennen ist.

Die einfarbige Version muss verwendet werden, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt.

Diese Version ist in Schwarz zu drucken.

Eine Änderung der Farbe ist bei **einfarbigen Druckprozessen** zulässig.

Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß verwendet werden, wenn seine Anbringung in Farbe nicht praktikabel ist.
Eine das Logo abgrenzende Konturlinie kann verwendet werden, um den Kontrast zum Hintergrund zu verbessern.

Eine Änderung der Farbe ist bei **einfarbigen Druckprozessen** zulässig.
Beispiele für die Verwendung auf dunklen farbigen Hintergründen:

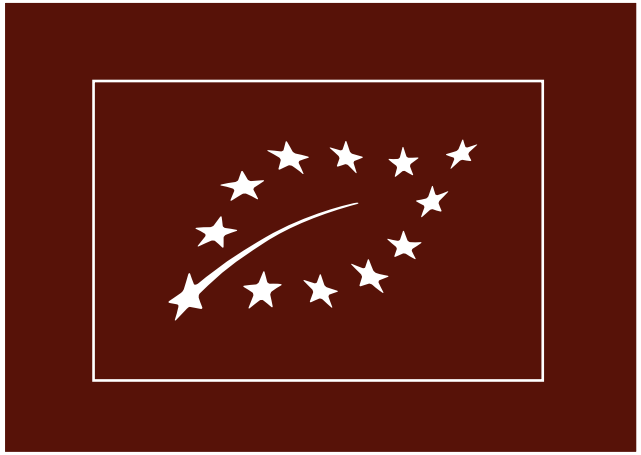

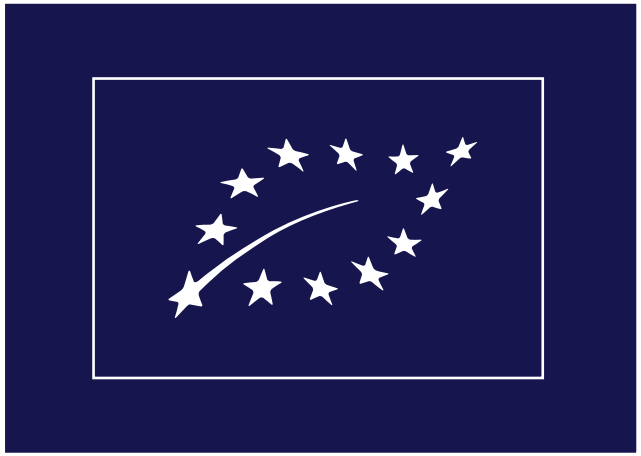

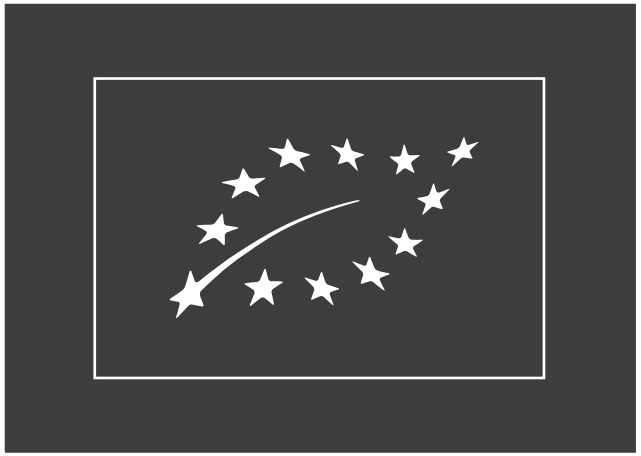

Diese Version ist in Schwarz oder in einer dunklen Farbe auf weißem oder hellem Farbhintergrund zu drucken.

Sie kann außerdem aus ästhetischen Gründen ausgewählt werden, um bei einem einfarbigen Druckprozess einen negativen Kontrast zu vermeiden.

Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.

Beispiele für die Verwendung dunkler Farben:

Das EU-Bio-Logo kann in beliebiger Skalierung angebracht werden.

Es darf allerdings nicht kleiner als 13,5 mm × 9 mm sein.

Breite: 54 mm
Höhe: 36 mm

Breite: 54 mm
Höhe: 36 mm

Breite: 27 mm
Höhe: 18 mm

Breite: 27 mm
Höhe: 18 mm

Mindestgröße →

Breite: 13.5 mm
Höhe: 9 mm

Breite: 13.5 mm
Höhe: 9 mm

Ausnahme
für
Kleinstverpackungen →

Breite: 9 mm
Höhe: 6 mm

Breite: 9 mm
Höhe: 6 mm

Werden dem EU-Bio-Logo Schriftelemente hinzugefügt, so ist die Schriftart vorzugsweise Myriad Pro.

Sie kann in den Stilen Normal und Fett gesetzt werden.

Myriad Pro Regular

ABCDEFGHIJKLM
NOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklm
nopqrstuvwxyz
1234567890,;.!?&€

Myriad Pro Bold

ABCDEFGHIJKLM
NOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklm
nopqrstuvwxyz
1234567890,;.!?&€

Schrift kann um das gesamte Logo herum platziert werden.

Der freizuhaltende Bereich sollte jedoch stets beachtet werden (Seite 3).

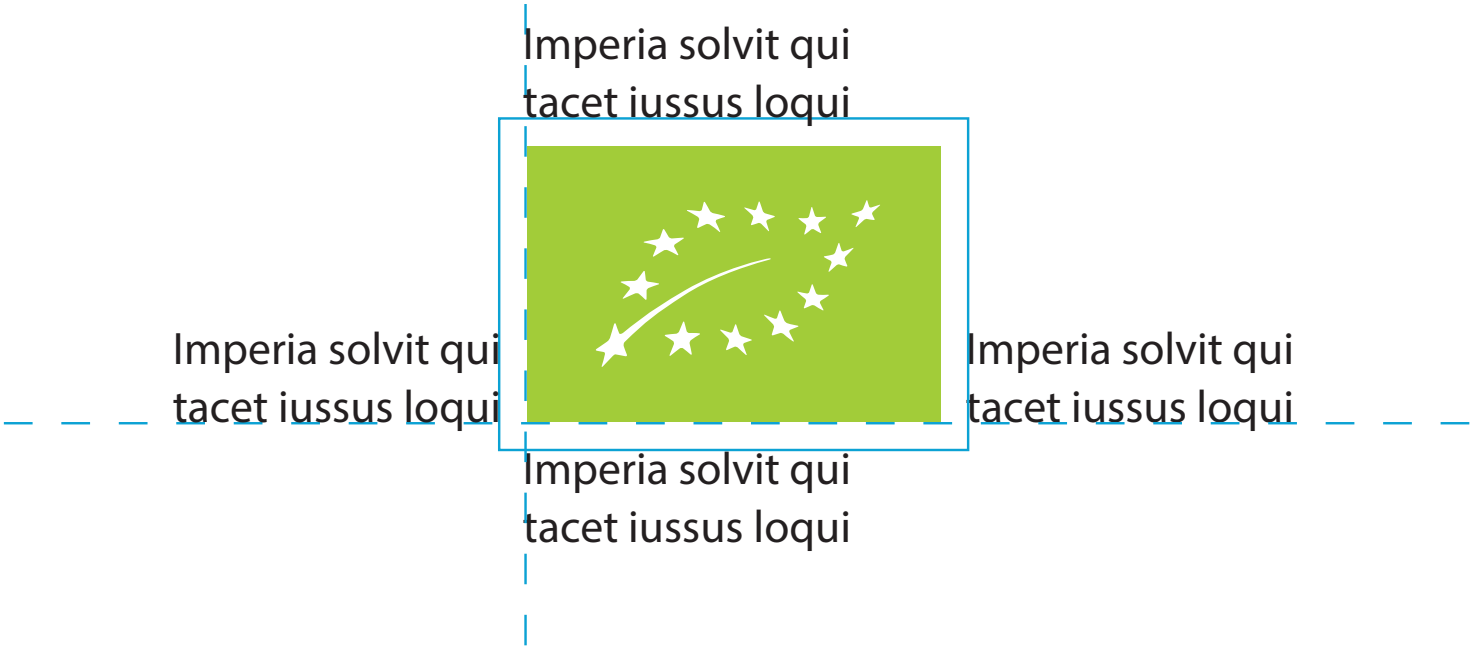

Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos nicht verändern.
Dies gilt auch für private oder einzelstaatliche Logos der ökologischen/biologischen Produktion.
Der freizuhaltende Bereich sollte jedoch stets beachtet werden (Seite 3).

Die in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Codenummer und der Ort, an dem die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erzeugt wurden, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, müssen wie dargestellt im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angezeigt werden. Der Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung muss unmittelbar unterhalb der Codenummer angegeben werden.

Die ersten beiden Zeichen einschließlich des Bindestrichs dürfen nicht über die zweite gestrichelte Linie von links hinaus reichen.

Beispiele:

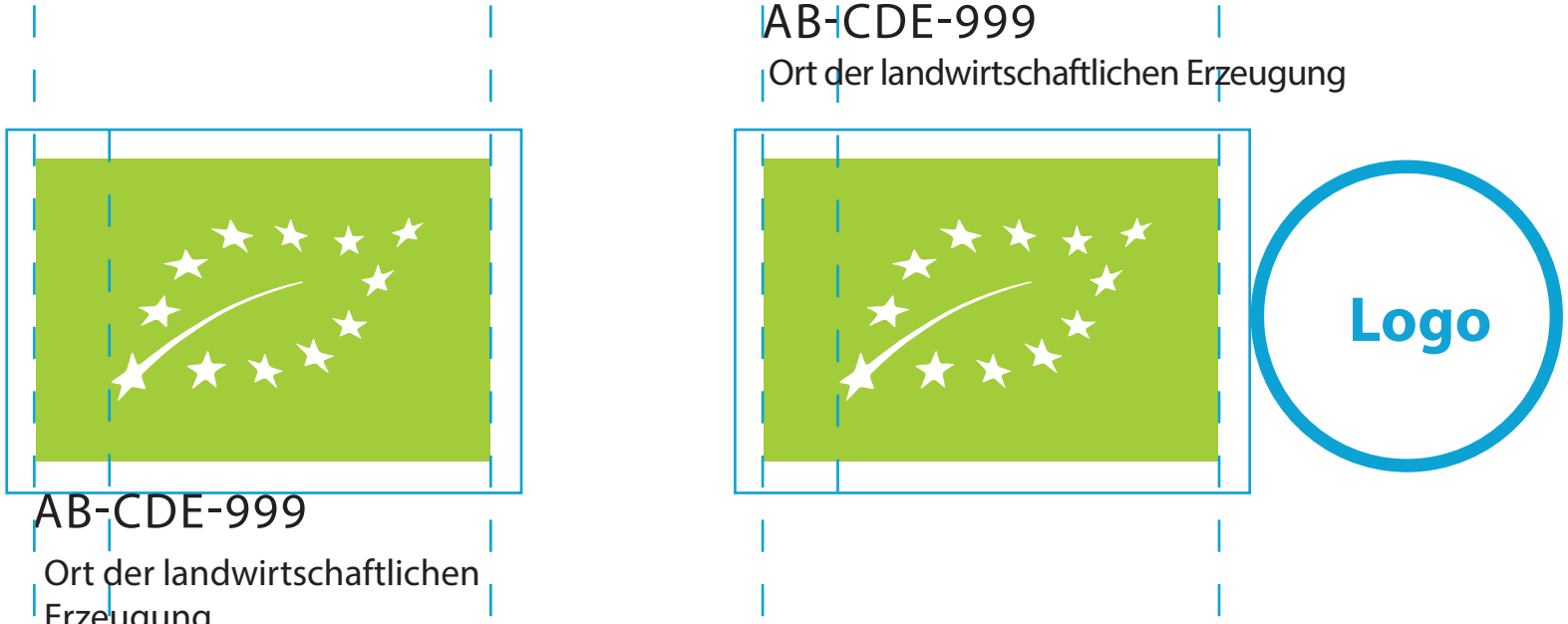

Wenn das Bio-Logo der Europäischen Union verwendet wird, muss außerdem die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, wie folgt angegeben werden:

- „EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden
- „Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden

Die obigen Angaben „EU" oder „Nicht-EU" können um die Angabe eines Landes ergänzt oder durch diese ersetzt werden, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in diesem Land erzeugt wurden.
Die obigen Angaben „EU" oder „Nicht-EU" dürfen nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Beispiele:

AB-CDE-999
EU-Landwirtschaft

AB-CDE-999
Nicht-EU-Landwirtschaft

AB-CDE-999
EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft

AB-CDE-999
Belgien Landwirtschaft

AB-CDE-999
Costa Rica Landwirtschaft

Das EU-Bio-Logo ist als unveränderliches Symbol zu betrachten.

Das Hinzufügen von Text, Logos, Symbolen oder anderen Elementen im freizuhaltenden Bereich ist nicht zulässig.

Keinen Text innerhalb des Logos hinzufügen.

Form des Logos nicht ändern.

Das Logo einschließlich des freizuhaltenden Bereichs sollte nicht überschrieben werden.

Visuelles Element des Logos nicht ändern.

Das EU-Bio-Logo ist als unveränderliches Symbol zu betrachten.

Keine optischen Effekte anwenden.

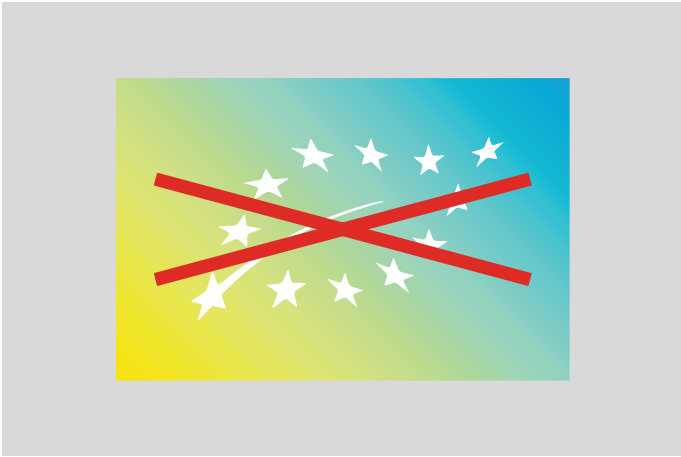

Den einfarbigen Hintergrund des Logos nicht ändern.

Das einfarbige Weiß des optischen Elements nicht ändern.

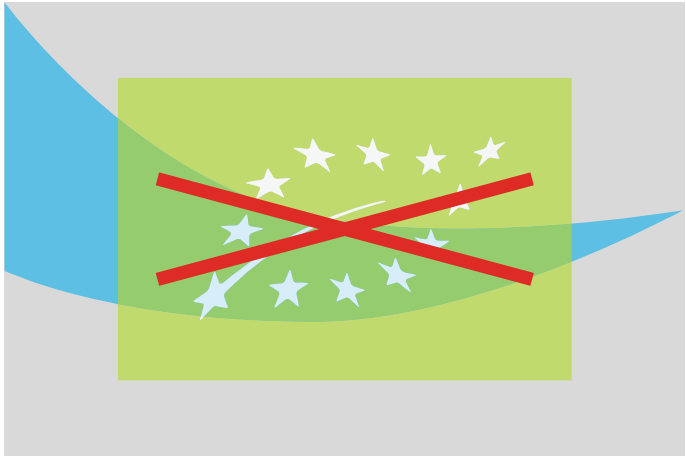

Das Logo nicht als transparente Bildebene verwenden.

Das EU-Bio-Logo ist als unveränderliches Symbol zu betrachten.

Das Logo nicht verzerren.

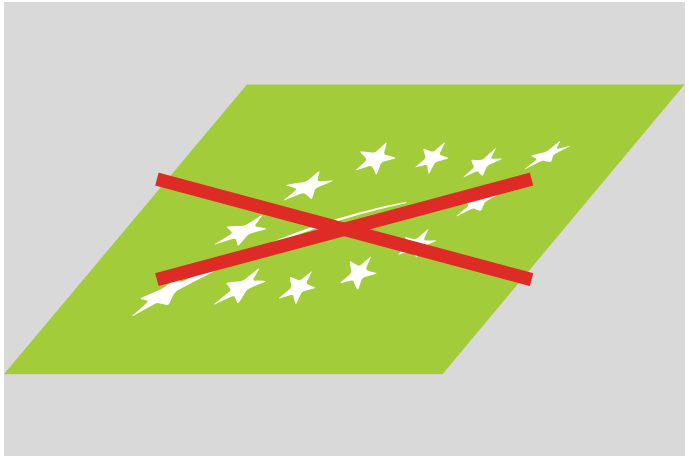

Das Logo nicht mit anderen Logos kombinieren.

Das visuelle Element nicht außerhalb des Logos verwenden.

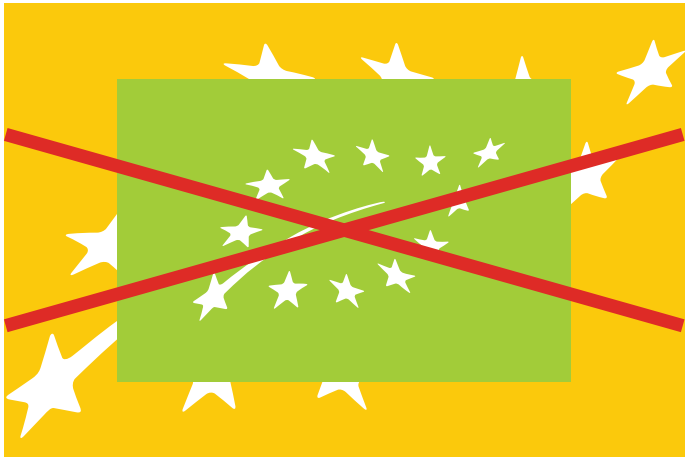

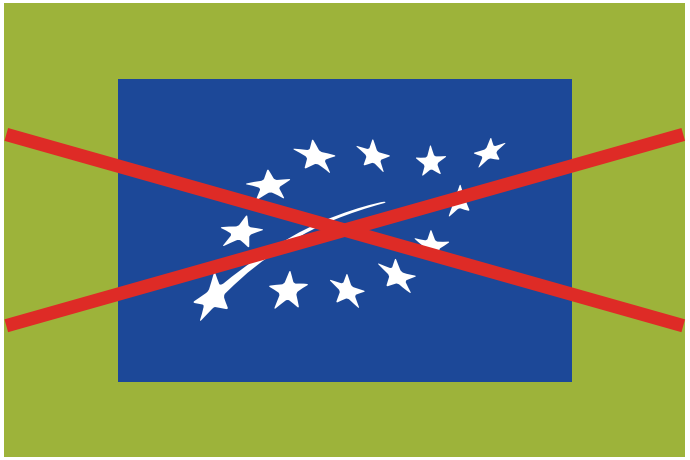

Bei Vierfarbdruck die Farbe des Logos nicht ändern.

Diese beiden Beispiele zeigen die verschiedenen Elemente, die auf einem Etikett bei Ein- bis Vierfarbdruck auf hellen oder dunklen Hintergründen enthalten sein dürfen.

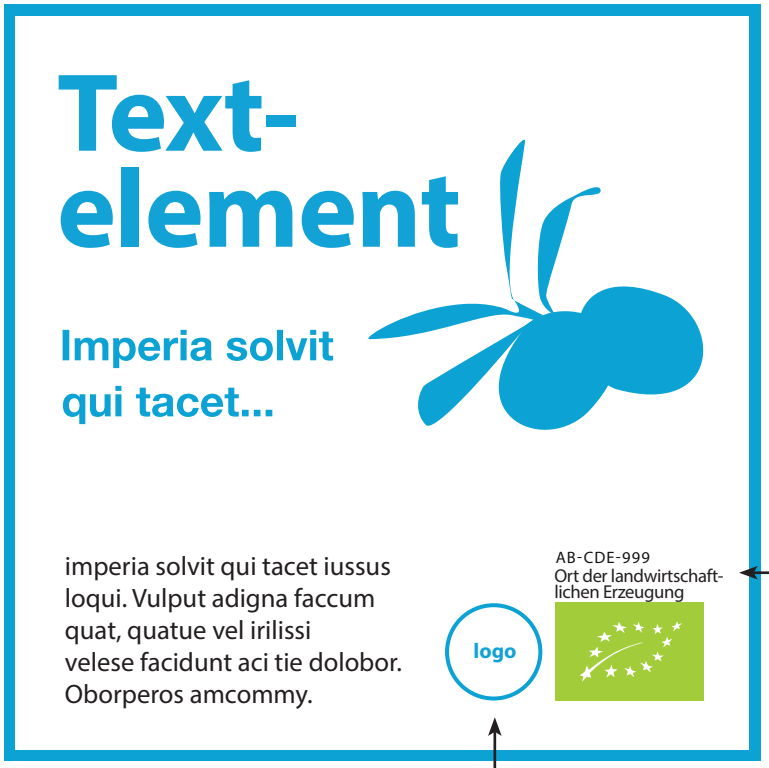

Privates oder einzelstaatliches Bio-Logo

AB-CDE-999 (Codenummer der Zertifizierungsstelle)

AB – ISO-Code des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden, entsprechend Anhang V Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848

CDE – dreibuchstabige Bezeichnung, die auf die ökologische/biologische Produktion hinweist, entsprechend Anhang V Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848(z. B. „Öko“, „Org“, „Eko“, „Bio“ usw.)

999 – höchstens dreistellige Referenznummer, die gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 vergeben wird

Privates oder einzelstaatliches Bio-Logo

ORGANIC FARMING

GOOD FOR NATURE, GOOD FOR YOU.

agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming_de